

Präambel

Die Region westlich Verdun bis einschließlich des Argonnerwaldes war im Weltkrieg 1914 - 1918 Schauplatz der erbittertsten Kämpfe zwischen den Alliierten Streitkräften und der Deutschen Armee.

Seitens verschiedener französischer Vereinigungen wurde des öfteren um deutsche Unterstützung hinsichtlich der Pflege der Erinnerung an die hier stattgefundenen Kämpfe sowie der Erforschung und Erhaltung der noch in erstaunlicher Vielfalt vorhandenen Stellungen und Monumente gebeten.

Diesen Wünschen entspricht das Deutsche Erinnerungskomitee Argonnerwald 1914 - 1918 nicht nur durch Ehrung der Gefallenen unserer Völker, sondern auch um den nachfolgenden Generationen die Schrecken des Krieges in publizistischer und musealer Form darzulegen und so einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen
» Deutsches Erinnerungskomitee Argonnerwald 1914 - 1918 «
und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGB 1.IS.1592).
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz
» eingetragener Verein « in der abgekürzten Form » e.V.«.
- (3) Der Verein hat seinen Hauptsitz in

55743 Idar-Oberstein, Am Hessenstein 19.

Das Wirkungsgebiet des Vereins (Westrand Argonnerwald bis einschließlich Verdun) erfordert jedoch einen Nebensitz in Frankreich, und zwar in

F - 55270 Vauquois 2, Rue Charles Delandre

- (4) Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Vereins.

§2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Kontaktpflege mit internationalen Traditionsverbänden, ehemaligen Kriegsteilnehmern, deren Angehörigen sowie allen Personen, die sich mit dem Geschehen im Wirkungsgebiet befassen. Dabei auch Teilnahme an und Organisation von Kameradschaftstreffen.
- (3) Sammlung von alliierten und deutschen Dokumenten, Unterlagen und Materialien, die im Zusammenhang stehen mit den 1914 - 1918 stattgefundenen Kämpfen im Wirkungsgebiet. Zur Aufbewahrung dieser Kulturwerte werden ein Archiv und ein Museum eingerichtet.
- (4) Veröffentlichung von historischen Werken, die basierend auf dem vereinseigenen Archiv erstellt wurden. Dabei Herausstellung von geschichtlichen Tatsachen, die vor allem zur historischen Bildung der Jugend dienen sollen.
- (5) Auswertung, Diskussion und Austausch der im Rahmen der Forschungsarbeiten im Wirkungsgebiet, in internationalen Archiven und Museen und durch Interviews mit ehemaligen Kriegsteilnehmern gewonnenen Erkenntnisse mit internationalen Historikern, Archiven und sonstigen Gremien.
- (6) Pflege der deutsch-französischen Freundschaft durch Zusammenführen, Aufklären und Mitarbeiten der Jugend beider Völker durch Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen in Frankreich und/oder in Deutschland.
- (7) Aufrechterhaltung und Ausbau der bereits bestehenden Beziehungen zu französischen Behörden, Vereinigungen und Privatpersonen im Wirkungsgebiet nicht nur in historischer, sondern auch in freundschaftlicher Hinsicht.
- (8) Beitrag zur Völkerverständigung durch Kontaktpflege zu internationalen Vereinigungen.

- (9) Zusammenarbeit mit sowie Unterstützung und Beratung von französischen und deutschen Behörden, Militärdienststellen und Vereinigungen bezüglich folgender kultur-/militärhistorischen Aktivitäten im Wirkungsgebiet:
- a) Aufklärende Untersuchung, Pflege, Erforschung und Erhaltung von ehemaligen und neu angelegten Gräbern, Friedhöfen und Ehrenmälern sowie markanten ober- und unterirdischen Stellungs- teilen der ehemaligen Schlachtfelder hinsichtlich einer bleibenden Erinnerung an die hier stattgefundenen Kämpfe.
 - b) Teilnahme an sowie Organisationen von Gedenkveranstaltungen in Verbindung mit der Schaffung von Reisemöglichkeiten und Betreuung ehemaliger Kriegsteilnehmer. Dabei würdige Vertretung in der Eigenschaft als deutsche Delegation.
- (10) Klärung von Schicksalen Gefallener oder Vermißter im Wirkungsgebiet durch Forschungen in Archiven und am Kampfort.
- (11) Historische Vorträge und Führungen im Wirkungsgebiet für zivile und militärische Gruppen/Personen.

§3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung eines Mitgliedsausweises wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mit-

gliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (8) Ehemalige Kriegsteilnehmer 1914-18 werden grundsätzlich als Ehrenmitglieder aufgenommen.

§5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitig Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§6 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten; er soll im Bankinzugsverfahren entrichtet werden.

- (2) Beitragsänderungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung befreien oder deren Beiträge ermäßigen.
- (4) Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§8 Rechte und Aktivitäten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann auf Antrag Einblick in die Mitgliedskartei nehmen oder Auszüge daraus erhalten, sofern dies ausschließlich zum persönlichen Gebrauch geschieht.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, nach entsprechender Voranmeldung Einblick in die Archivalien des Vereins zu nehmen und gegen Kostenerstattung Auszüge zu erhalten. Dabei sind Rechte des Vereins und Rechte Dritter zu wahren. Temporäre Ausleihungen sind gegen Gestellung einer Kautionsmöglichkeit möglich.
- (3) Mitglieder werden über Veranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden oder an denen der Verein teilnimmt, frühzeitig informiert.
- (4) Mitglieder erhalten kostenlos eine jährlich im Monat Dezember erscheinende Vereinszeitschrift, sofern deren Ausgabe erfolgen kann.
- (5) Jedes Mitglied kann die Organe des Vereins bei eigenen Initiativen im satzungsgemäßen Sinne um Unterstützung bitten.
- (6) Alle Mitglieder sind gebeten
 - Beiträge im jeweiligen Geschäftsjahr zu entrichten
 - ihre privaten Unterlagen dem Archiv zur Verfügung zu stellen, sei es als Leihgabe oder Spende, oder dem Verein zu den Selbstkosten zum Kauf anzubieten. Die Überlassung wird bescheinigt und mit dem Namen des Übergebers gekennzeichnet.
 - jegliche Aktivitäten, die für den Verein in bezug auf den Vereinszweck von Nutzen oder interessant sind, mitzuteilen.
 - Änderungen der Postanschrift an den Schriftführer mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, daß personenbezogene Daten in der Mitgliedskartei gespeichert werden.

- (8) Alle Mitglieder können jederzeit Anträge (z.B. Ankauf von Archivalien für das vereinseigene Archiv) an die Organe des Vereins richten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- dem 1. Kassenverwalter
- dem 2. Kassenverwalter

besteht.

- (2) Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Während der Amtszeit ausscheidende oder zurücktretende Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluß ersetzt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben, die sich aus dem Zweck des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Dem Geschäftsführer obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Vereins im nationalen und internationalen Bereich. Er vertritt insbesondere den Schriftführer und die Kassenverwalter bei deren Abwesenheit. Über Vorgänge in deren Geschäftsbereich ist dem Geschäftsführer daher zu berichten.

- (7) Gegenüber dem Vorstand des Vereins können keinerlei Haftungsansprüche, die aus Vereinsaktivitäten entstehen, von Vereinsmitgliedern oder Dritten geltend gemacht werden.

Die Akzeptanz des Haftungsausschlusses ist beim Eintritt in den Verein durch Unterschrift zu bestätigen.

§11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2, Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 (m.W.: eintausend) Deutsche Mark die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§12 Ehrenpräsidenschaft

- (1) Die Ehrenpräsidenschaft dient nur repräsentativen Zwecken und ist nicht Teil der Vorstandsschaft.
- (2) Über die Ehrenpräsidenschaft kann nur der Vorstand per Mehrheitsbeschluß entscheiden.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und zwar aufgrund des Vereinszwecks und der französischen Mitglieder wechselweise in Deutschland und in Frankreich (Bereich Argonner-

Wald). Vorträge und Protokoll werden bei Bedarf zweisprachig (deutsch/französisch) geführt.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - wenn das Interesse des Vereins dies erfordert
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Satzungsänderungen (siehe §15)
 - Auflösung des Vereins (siehe §15).
- (5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem vor der Entlastung tätigen Schriftführer erstellt und ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§14 Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§15 Satzungsänderungen (§33 BGB) und Auflösung (§41 BGB)

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Werden dabei keine besonderen Liquidatoren bestellt, so sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Vermögen, Archivalien und Materialien

- (1) Das Vermögen wird durch den Geschäftsführer zusammen mit den Kassenverwaltern verwaltet.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die bei Tätigkeiten für den Verein nachgewiesenen Kosten werden erstattet, insofern ein diesbezüglicher Vorstandsbeschuß vorliegt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Aufbewahrung der Dokumente, Unterlagen und Bücher wird ein Archiv eingerichtet.
- (5) Zur Aufbewahrung der Materialien wird ein Museum eingerichtet, dessen Sitz nach Verfügung über ausreichendes Material festgelegt wird.
- (6) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft übertragen zur Verwendung für gleiche

oder ähnliche Zwecke wie in der Satzung bestimmt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bestätigung des Finanzamts über eine steuerliche unschädliche Übertragung gefaßt werden.

- (7) Im Besitze des Vereins befindliche Archivalien/Materialien werden bei Vereinsauflösung, sofern keine Rechte Dritter darauf lasten, einer Institution zur Verfügung gestellt, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. April 1997 angenommen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

55743 Idar-Oberstein, den 12. April 1997